

Stand: 09.07.2018

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle, auch künftigen Rechtsbeziehungen der WATT DRIVE Antriebstechnik GmbH (in der Folge auch „WATT DRIVE“) sind ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Maßgeblich ist jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung, abrufbar auf unserer Website (www.wattdrive.com). Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind für uns nicht bindend. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung dieser Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich hierbei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten durch uns oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, soweit abweichende, ergänzende oder unsere Bedingungen modifizierende Klauseln in Angeboten oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten. Diesen wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Besteht ein Rahmenvertrag und/oder nimmt unsere Bestellung auf einen bestehenden Rahmenvertrag Bezug, so gelten diese Einkaufsbedingungen zu dem bestehenden Rahmenvertrag subsidiär.

§ 2 Angebote/Bestellungen

(1) Bemusterungen, Angebote, Kostenvoranschläge und Preisankündigungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Vertragsbestandteil wird nur, was in schriftlicher Form rechtsverbindlich niedergelegt ist. Der Schriftform wird auch durch Fax, EDI oder E-Mail genügt. Erteilte Bestellungen seitens WATT DRIVE gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Bestellung dieser durch eine abweichende Auftragsbestätigung widerspricht. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen weder Teile noch der gesamte Bestellumfang an Dritte (Subunternehmer oder andere) weitergegeben werden.

§ 3 Lieferung/Abnahme

(1) Der Lieferant steht für die pünktliche Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ein. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von WATT DRIVE. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu leisten oder zu liefern. Auf drohende Lieferverzögerungen hat der Lieferant WATT DRIVE umgehend mit Angabe der Dauer, deren Ursache und des neuen verbindlichen Liefertermins hinzuweisen und eine diesbezügliche Entscheidung von WATT DRIVE einzuholen.

(2) Die Lieferung erfolgt „frei Werk“ (DDP gem. INCOTERMS 2010) auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die jeweilige Versendung zu beachtenden gesetzlichen, insb. export- und zollrechtlichen sowie technischen Vorschriften sicherzustellen und einzuhalten. Die Lieferung an uns ist so zu kennzeichnen, dass die Vertragsprodukte eindeutig zu identifizieren und rückverfolgbar sind, insb. müssen sie mit Lieferschein, Bestellnummer, Bestellpositionen und Warenempfänger versehen sein. Die bestellten Produkte haben ferner die Ursprungsbedingungen der EU zu erfüllen; die entsprechenden Ursprungszeugnisse hat der Lieferant WATT DRIVE unaufgefordert mitzuliefern, sofern WATT DRIVE nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

(3) Der Lieferant bestätigt, dass sämtliche Lieferungen den EU-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der RoHS-Richtlinie 2002/95/EG sowie der WEEE-Richtlinie 2002/96/EG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(4) Werden Liefertermine oder der Bestimmungsort nicht eingehalten, so haben wir das Recht, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes, pro angefangener Verzugswoche, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Stand: 09.07.2018

§ 4 Versand/Preise/Gefahrtragung

(1) Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend. Über- oder Unterliefermengen sind innerhalb der auf der Bestellung oder Technischen Spezifikation angegebenen Über- und Unterlieferungstoleranzen zulässig.

(2) Mängel der Lieferung werden von uns, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt/entdeckt werden, dies kann auch erst im Rahmen der weiteren Verwendung sein, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 UGB. Geheime Mängel berechtigen WATT DRIVE jederzeit zu Gewährleistungsansprüchen und/oder Schadenersatzforderungen. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.

(3) Vereinbarte Abschlusspreise sind Höchstpreise und verstehen sich für Versendungen inkl. sämtlicher Versand- und Verpackungskosten frei Empfängerstation (DDP gem. INCOTERMS 2010) exklusive Umsatzsteuer.

(4) Die Gefahr geht erst mit Zugang der Waren am jeweiligen Bestimmungsort auf uns über.

(5) Wir haben die Wahl unter folgenden Zahlungsmodalitäten: 14 Tage nach Wareneingang mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto, bzw. bestehende oder verhandelte Sondervereinbarungen.

(6) Rechnungen haben den anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen und müssen mit Angabe der jeweiligen WATT DRIVE-Bestellnummer versehen sein, andernfalls diese an den Lieferanten zurückgestellt werden und keine Fälligkeit auslösen.

(7) Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 5 Gewährleistung/Haftung

(1) Der Lieferant leistet Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft u. Technik. Er sichert die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Die vom Lieferanten im Zusammenhang mit den Verkaufsgesprächen, insbesondere jedoch in Katalogen, Werbeunterlagen, öffentlichen Aussagen, Datenblättern und/oder sonstigen Produktbeschreibungen gemachten Angaben, gelten jeweils als die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Produkte. Der Lieferant gewährleistet vor diesem Hintergrund, dass die Produkte die so vereinbarte vertragliche Beschaffenheit aufweisen, ungeachtet einer solchen jedoch zumindest, dass die Produkte der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung zugänglich sind oder die Beschaffenheit aufweisen, die für Waren gleicher Art und Güte üblich sind oder erwartet werden können.

(2) Der Lieferant übergibt das vertragsgemäße Werk mit allen Arbeitsergebnissen an WATT DRIVE; das Recht, das vom Lieferanten zu erbringende Werk und die damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, inkl. Know-how – auf welche Art auch immer – zu benutzen und zu verwerten, steht ausschließlich, unwiderruflich und unbeschränkt WATT DRIVE zu.

(3) Der Lieferant hat WATT DRIVE bei aus der Lieferung entstehenden Streitigkeiten, die auf geistige oder gewerbliche Schutzrechte gestützt werden, schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten.

(4) Wir sind berechtigt bei mangelhafter Lieferung nach unserer Wahl, für uns kostenlose Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu verlangen. Etwaige für uns dadurch entstehende Aufwendungen, wie etwa Transport-, Wege-, Arbeits-, Material oder Kosten für eine etwaige, den üblichen Prüfungsumfang einer Wareneingangskontrolle übersteigenden Aufwand, trägt der Lieferant.

Stand: 09.07.2018

Kommt der Lieferant unserer schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.

Geringfügige Mängel können wir sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Machen wir von unserem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch, so gehen die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Ort der Versendung zurück. Ferner sind wir zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

(5) Die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Mängeln beträgt 24 Monate. Sie beginnt bei Warenlieferungen mit der Übergabe, beim Werkvertrag mit der Abnahme, d.h. jeweils mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Bei vollendeter Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen.

(6) Der Lieferant haftet uns gegenüber grundsätzlich für jede Verschuldensform, insbesondere auch für jede Form der Fahrlässigkeit seiner Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Dienstverpflichteten. Der Lieferant hat für das Verschulden seiner Zulieferer sowie Unterlieferanten so einzustehen wie für eigenes Verschulden.

(7) Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die sowohl unseren Vertragspartnern als auch sonstigen Dritten aus jeder fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertraglicher oder nebenvertraglicher Pflichten, sowie außervertraglicher Sorgfaltspflichten des Lieferanten resultieren, frei. Dies gilt insbesondere auch für Produkthaftpflichtansprüche, die auf Fehlerhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurückzuführen sind, gleichviel wer haftungsrechtlich als Hersteller des Endprodukts anzusehen ist. Der Lieferant hat in diesem Zusammenhang zu beweisen, dass die uns gelieferte Ware nicht mit Fehlern behaftet war. Er übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen (einschl. der Kosten eines evtl. Rechtsstreits oder einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion). Der Lieferant hat uns den Abschluss einer hierfür ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen für Dienstleistungen

(1) Art, Umfang und Kosten der Dienstleistungen werden detailliert in einem Leistungsschein bzw. der Bestellung beschrieben. Bei Änderungen ist eine Bestelländerung von den Parteien zu vereinbaren. Andernfalls kann der Lieferant für diese Änderungen keine Vergütung verlangen. Über Änderungen hat der Lieferant WATT DRIVE unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden. Dienstleistungen werden entweder als Festpreise bzw. nach tatsächlichem Aufwand oder im Stundenaufwand abgerechnet, wobei in letzterem Fall eine Maximalsumme von verrechenbaren Stunden vereinbart wird. Bei Dienstleistungen, welche nach Stunden abgerechnet werden, sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden verrechenbar. Die Auszahlung erfolgt aufgrund von Leistungsverzeichnissen, die von WATT DRIVE zu genehmigen sind. Der Lieferant gewährleistet, dass er die Dienstleistungen nach bestem Wissen und bester Sorgfalt und nach dem neuesten Stand der Technik erbringt. Die Gewährleistungsbestimmungen gemäß § 5 oben gelten diesbezüglich sinngemäß. Der Lieferant gewährleistet, für die Erfüllung der Dienstleistung nur entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen. Diese Mitarbeiter werden in den Leistungsverzeichnissen aufgeführt. Der Lieferant wird keine Mitarbeiter ohne triftigen Grund ersetzen. In jedem Fall ist die vorgängige schriftliche Zustimmung von WATT DRIVE einzuholen. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach diesen Einkaufsbedingungen obliegenden Geheimhaltungspflichten vorweg auf seine am Projekt beteiligten Mitarbeiter zu überbinden.

§ 7 Eigentumsübertragung

(1) Mit dem Lieferanten besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an bestellter Ware mit der Zahlung auf uns übergeht. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an gelieferten Waren nicht

Stand: 09.07.2018

bestehen. Einen verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an.

§ 8 Qualität

(1) Der Lieferant hat die zu liefernden Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen für die entsprechenden Vertragsprodukte geltenden umwelt-, sicherheitstechnischen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweiligen ISO-Vorschriften, ÖNORMEN etc., den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung marktüblicher Qualitätsbestimmungen herzustellen und Kontrollen durchführen. Der Lieferant unterhält ein marktübliches Qualitätsmanagement und wird dieses für die Zeit der Zusammenarbeit konform zu den entsprechenden Normen aufrechterhalten und weiterentwickeln.

(2) Der Lieferant hat uns vorher und rechtzeitig über jede Änderung der Vertragsprodukte und der Prozesse in seinem Haus zu informieren; dies gilt auch für Produkte, die der Lieferant von Dritten bezieht. Bei einer geplanten Änderung des Fertigungs- oder Prüfverfahrens bzw. einer Fertigungsortänderung sind wir vom Lieferanten unmittelbar schriftlich zu unterrichten. Wir behalten uns in jedem Fall vor, die Produkte aufgrund der oben genannten Änderungen entsprechend den Regeln unseres Produktqualifizierungsprozesses erneut zu prüfen und/oder einem technischen Freigabeverfahren zu unterziehen und gegebenenfalls die Änderungen abzulehnen, wenn aufgrund der Änderungen das Produkt in unserem Produktqualifizierungsprozess durchfällt.

§ 9 Schutzrechte/Geheimhaltung/Materialien

(1) Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und Unterlagen aller Art, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt wurden, sind unser Eigentum und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden.

(2) Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die gelieferte Ware muss gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen. Der Lieferant stellt uns bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von Schadenersatzansprüchen Dritter in jedem Falle frei.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten vertraulichen Informationen sowie Kenntnisse, die er bei Gelegenheit der Auftragsdurchführung erlangt, auch über die Auftragsabwicklung hinaus vertraulich zu behandeln und auch nicht selbst oder über Dritte zu verwerthen. Auf Wunsch von WATT DRIVE sind die vertraulichen Informationen nach Durchführung des Auftrages bzw. nach Mitteilung der Nichterteilung/Stornierung des Auftrages zusammen mit allen angefertigten Kopien an WATT DRIVE zurückzustellen.

(4) Es ist dem Lieferanten untersagt, ohne vorherige Zustimmung von WATT DRIVE, direkt oder indirekt auf seine Tätigkeit für WATT DRIVE Bezug zu nehmen, d.h. insb. WATT DRIVE als Referenzkunden zu nennen oder Marken, Logos etc. von WATT DRIVE zu verwenden.

(5) Beigestelltes Material/Teile bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und nur für unseren Auftrag zu verwenden. Bei Be- und Verarbeitung werden wir unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

§ 10 Höhere Gewalt

(1) Im Falle höherer Gewalt, notwendig werdender Betriebseinschränkungen und -einstellungen haben wir das Recht den Lieferzeitpunkt hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Annahmeverzug tritt in diesem Falle nicht ein. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, 8 Wochen

Stand: 09.07.2018

vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt die Bestellung derart zu ändern, dass entweder die Stückzahl erhöht, erniedrigt oder andere Teile entsprechenden Wertes und ähnlicher Art zu den im Übrigen unveränderten Bedingungen bezogen werden können. Ansonsten sind wir ungeachtet dessen auch berechtigt, den ursprünglich geplanten Liefer- bzw. Abnahmezeitpunkt um 4 Wochen hinauszuschieben, ohne dass dadurch die gesetzlichen Folgen des Annahmeverzugs eintreten. Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstiger von ihm nicht zu vertretenden betrieblichen Gründen den verbindlich zugesagten Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Fall sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder nach angemessener Frist, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt u. ä. nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.

§ 11 Software

(1) Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, räumt uns der Lieferant an Soft- u. Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein. Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen. Wir sind außerdem unter Hinweis auf einen evtl. Copyright-Vermerk des Urhebers zur Weitergabe an unsere Kunden im Zusammenhang vertraglicher Abwicklung berechtigt. Der Lieferant übernimmt Gewähr für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur und versichert ordnungsgemäße Duplikate erstellt zu haben.

§ 12 Compliance/Datenschutz

(1) Der Lieferant sichert zu, dass er von dem Wertemanagement (Code of Conduct) von WATT DRIVE inhaltlich Kenntnis genommen und seine Führungskräfte, Mitarbeiter, sowie etwaige Subunternehmer zu dessen Einhaltung angewiesen hat. Zur Sicherstellung dieses Wohlverhaltens verpflichtet sich der Lieferant, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von rechtswidrigen Handlungen, insbesondere zulasten von WATT DRIVE zu ergreifen. Dabei wird der Lieferant in seinem Unternehmen diejenigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, um die Einhaltung von wertorientierten Verhaltenskodizes durch seine Arbeitnehmer sowie etwaige Subunternehmer überwachen zu können, insbesondere solche die zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen erforderlich sind.

(2) Der Lieferant respektiert ferner weltweite Menschenrechte und unternehmerische Verantwortung wie sie in den allgemeinen Grundsätzen des UN-Global Compact aufgeführt und in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Bestellung unter <http://www.unglobalcompact.org/AboutTheGC/TheTenPrinciples/index.html> zusammengefasst sind.

(3) Weiters ist der Lieferant verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 13 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Erfüllungsort

(1) Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehender Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachliche zuständige Gericht für Handelsachen in Wien zuständig. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller alternativ auch an seinem Wohn-/und oder Geschäftssitz zu klagen.

(2) Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss (i) seiner Verweisungsnormen und (ii) des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

(3) Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Stand: 09.07.2018

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

(2) Erklärungen im Namen von WATT DRIVE sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen, somit Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristinnen und Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte, in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.

(3) Die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte ist für den Lieferanten ausgeschlossen. Ebenso ist die Aufrechnung mit Forderungen gegen Forderungen von WATT DRIVE ausgeschlossen.

(4) Es bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

(5) Ein Versäumnis von WATT DRIVE in der Ausübung oder Geltendmachung ihrer Rechte gemäß diesen Einkaufsbedingungen gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht, sodass die spätere Ausübung oder Geltendmachung dieses Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleibt.